

Anlage 1



BAYERISCHER
LANDKREISTAG



Bayerischer
Städtetag

per E-Mail

An die
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden
(vor allem Jugendämter)

Nachrichtlich an:

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
@stmas.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration
@stmi.bayern.de

Bayerisches Landesjugendamt
@zbfs.bayern.de

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
@bkpv.de

Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen
und freien Wohlfahrtspflege in Bayern
LAGoefW-Bayern@t-online.de

Bayerischer Bezirketag
@bay-bezirke.de

Bayerischer Gemeindetag
@bay-gemeindetag.de

28. April 2020

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe

Hier: Ergänzung zu unserem Schreiben vom 24. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie stellt die Kinder- und Jugendhilfe nach den aktuellen Entwicklungen auch über den 19. April 2020 hinaus weiter vor große und neuartige Herausforderungen, wenngleich zuletzt auf Bundes- und Landesebene erstmals gewisse Lockerungen für die Zukunft in Aussicht gestellt oder bereits umgesetzt werden.

Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen daher weiterhin kurzfristig, im konstruktiven Miteinander und im Sinne einer verlässlichen Partnerschaft zu pragmatischen, schnellen und am Wohl der Kinder und Familien orientierten Lösungen finden, die aber zugleich den Fortbestand von Trägern und Einrichtungen im Blick haben.

Die bayerischen Jugendämter, der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag wollen das ihnen Mögliche dazu beitragen, um negative Folgen der Pandemie, auch was die finanziellen Auswirkungen für die Leistungserbringer betrifft, zu minimieren und für beide Seiten zu einer kurzfristigen und tragfähigen Lösung zu kommen. Vor diesem Hintergrund haben wir uns auf das vorliegende, ergänzende Schreiben und die nachstehend dargestellten Regelungsansätze verständigt, die selbstverständlich nur empfehlenden Charakter haben können. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband ist informiert und hat keine Bedenken gegen ein mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmten Vorgehen erhoben. Das nachstehende Vorgehen wurde dementsprechend mit dem StMAS und dem StMI abgestimmt.

Zudem sind wir dem Wunsch der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG fw) um Einbeziehung ihrer Anliegen nachgekommen und haben daher die wesentlichen Maßnahmen vorbesprochen sowie abgestimmt.

Bitte beachten Sie, dass alle Lösungsansätze zur Finanzierung für die Dauer der Ausgangsbeschränkungen / Betretungs- und Kontaktverbote, die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe haben, befristet sind und etwaige Lockerungen der Maßnahmen des Infektionsschutzes und die jeweils neuesten Entwicklungen fortlaufend zu berücksichtigen sind.

Daneben wird es auch weiterhin erforderlich sein, ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Jugendamt zu klären sein werden. Sofern (teil-)stationäre Einrichtungen betroffen sind, ist die regionale Entgeltkommission zu informieren. Darüber hinaus wird diesseits davon ausgegangen, dass die Abstimmung abweichender Entgeltvereinbarungen über die regionale Entgeltkommission aufgrund der vorgesehenen Frist- und Formvorgaben nicht zu zeitnahen Lösungen führen kann und daher nicht im Interesse der Leistungserbringer sein wird.

A. Allgemeines zum Vorrang der ggf. angepassten Leistungserbringung

Wir sind der Auffassung, dass die neue gesetzliche Zuschussregelung in Form eines subsidiären Sicherstellungsauftrages nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), das am 28. März 2020 in Kraft getreten ist und grds. für Ausfälle ab dem Zeitpunkt des 16. März 2020 greifen kann, nachrangig gegenüber anderen Zahlungen an den Leistungsträger ist. Für eine entsprechende Anwendung des SodEG besteht daher nach unserem Dafürhalten in der Kinder- und Jugendhilfe nur in Ausnahmefällen ein Anwendungsbereich, in denen der Dienstleister tatsächlich keinerlei Möglichkeit hat, die Ausgestaltung der Hilfeleistung ausreichend zu modifizieren oder eigenständig Personal in anderen Bereichen einzusetzen.

Dies bedeutet konkret, dass vorrangig ein sinnvoller Personal-Einsatz (insb. auch die Unterstützung und Beratung via Telefon, E-Mail, Skype, Messenger-Dienste) des im jeweiligen Jugendhilfefall per Hilfeplan definierten Settings in Abstimmung mit dem Jugendamt erfolgen sollte, der selbstverständlich vergütet wird. Denkbar erscheint auch, dass Hilfeplangespräche telefonisch erfolgen und abgerechnet werden können.

Nur sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, sollte wie folgt vorgegangen werden:

(1) Es sollte zunächst immer seitens des Dienstleisters eine anderweitige Verwendung des Personals geprüft werden, z.B. Ersatz von krankheitsbedingten Ausfällen in anderen (refinanzierten) Leistungsbereichen des freien Trägers auch über den bisherigen Einsatzort hinaus.

(2) Wenn auch diese Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, kommt nachrangig eine Meldung als „verfügbare Ressource“ für sonstige Zwecke i.S.d. § 1 SodEG in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden muss, welche konkreten Ressourcen zur Verfügung stehen. Eine allgemein gefasste Erklärung ist nicht ausreichend (vgl. Ziffer II. 3. FAQ zum SodEG, Stand: 9. April 2020). Eine zentrale Einsatzleisterdatei auf Bundes- oder Landesebene wird es allerdings nicht geben, so dass hier nur eine Datensammlung auf lokaler Ebene (u.U. über die Krisenstäbe der Landkreise und kreisfreien Städte) möglich ist.

Erneut ist daran zu erinnern, dass öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere das verbesserte Krisen-Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, die Leistungen nach dem IfSG sowie Soforthilfen des Bundes und des Freistaates Bayern für kleine Unternehmen, Vereine und Solo-Selbständige bei Liquiditätsengpässen etc. in Anspruch zu nehmen sind. Für eine danach verbleibende, existenzgefährdende Situation ist auf Antrag¹ eine Fortzahlung in entsprechender Anwendung des SodEG (bis zu maximal 75 Prozent der Bemessungsgrundlage = ausgefallenes Stundenkontingent) unter Anrechnung vorstehend genannter Ersatz-, Entschädigungs-, Ausfallleistungen denkbar.

Diese Vorgehensweise ist gegenüber der späteren Rückforderung von Überzahlungen vorzugswürdig, weil damit für alle Beteiligten Verwaltungsaufwand gespart und Rechtsunsicherheiten vermieden werden (vgl. Ziffer IV. 9, 10 FAQ zum SodEG, Stand: 9. April 2020).

¹ Das ZBFS-BLJA stellt unter <https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/corona/sodeg.php> ein Antragsformular zur Verfügung, dessen einheitliche Verwendung für die freien Träger eine Erleichterung wäre und daher angeregt wird.

Bei einer Mehrheit von Leistungsträgern, mit denen ein sozialer Dienstleister in Rechtsbeziehungen steht, muss nach der Konzeption des SodEG jeweils ein Antrag bei jedem zuständigen Leistungsträger gestellt werden. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kann dies sinnvollerweise nur das fallzuständige Jugendamt sein.

Für alle Angebotsbereiche erscheint es uns wichtig, dass für eine ggf. vereinbarte zusätzliche Vergütung (stationäre Einrichtungen) oder übernommene Ausfallleistungen eine gesonderte Abrechnung und Buchung erfolgt. Ebenso sollten Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Leistungserbringung auch auf den Rechnungen unter Verweis auf Corona kenntlich gemacht werden.

Zudem gilt nach wie vor in jedem Fall von Vergütungen oder Ausfallleistungen, dass öffentliche und private Versicherungen, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen auf die Zahlungen der Jugendämter anzurechnen sind. Alle organisatorischen, arbeits- und dienstrechtlichen Möglichkeiten einschließlich Kurzarbeitergeld sind vorrangig auszuschöpfen und anzurechnen. Eine Doppelfinanzierung von Personal ist auszuschließen, eine etwaige Überzahlung ggf. rückabzuwickeln.

B. Im Einzelnen

I. Stationäre Einrichtungen

1.

Die Jugendämter werden selbstverständlich bei coronabedingten Ausfällen bei den belegten Plätzen sowie beim Personal auf Grundlage des Rahmenvertrags gem. § 78 f SGB VIII (RV) die Vergütung fortzahlen.

Denkbar erscheint aufgrund der aktuellen Pandemiesituation weiterhin, dass nach Ausschöpfen des Abwesenheitsentgelts in Höhe von 80 Prozent für die ersten 30 Tage eine Fortführung bei Abschmelzen des Abwesenheitsentgelts auf 60 Prozent oder die Möglichkeit zur ambulanten außerhäuslichen Betreuung bei Abrechnung nach Fachleistungsstundensätzen max. bis zur Höhe des vereinbarten Tagessatzes mit dem örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart wird. Gleichzeitig darf der Träger das so vergütete Personal nicht in anderen Einrichtungsteilen bzw. Gruppen einsetzen. Die regionale Entgeltkommission ist in Kenntnis zu setzen.

Öffentliche und private Versicherungen, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf die Zahlungen der Jugendämter unbedingt anzurechnen. Alle organisatorischen, arbeits- und dienstrechtlichen Möglichkeiten einschließlich Kurzarbeitergeld sind vorrangig auszuschöpfen und anzurechnen. Eine Doppelfinanzierung von Personal ist auszuschließen, eine etwaige Überzahlung ggf. rückabzuwickeln.

2.

Dem erhöhten Betreuungsbedarf am Vormittag außerhalb der Ferienzeiten, insb. wegen der Betretungsverbote für die Schulen, bei denen derzeit nur für einzelne Jahrgangsstufen Lockerungen greifen, soll jeder Träger in Absprache mit dem Jugendamt soweit möglich vorrangig durch eigenes, freierwerbendes Personal (z.B. Versetzung aus dem Bereich KiTa, Jugendsozialarbeit an Schulen etc.) begegnen. Zudem ist im Rahmen des rechtlich Möglichen² von Seiten des Jugendamtes und der Träger dafür zu werben, dass auch ein trägerübergreifender „Quereinsatz“ des dazu bereiten Personals erfolgen kann und sollte.

² Die Hinweise des BMAS hierzu finden Sie unter: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>.

Als Grundlage für die zusätzlichen Bedarfe wird in der Regel die in der Betriebserlaubnis angesetzte höhere Stundenzahl für sonstige Tage in Unterschied zu den Schultagen berücksichtigt werden können. Bei weiteren Zweifeln sollte sich der Träger mit der jeweiligen Heimaufsicht abzustimmen. Eine Doppelfinanzierung von Personal ist auszuschließen, eine etwaige Überzahlung ggf. rückabzuwickeln.

Sofern oben genannte Möglichkeiten nicht greifen, kann zusätzliches externes Fachpersonal oder insb. bei kleinen Einrichtungen auch an Mehrarbeit des vorhandenen Personals gedacht werden. Wenn ein zeitnaher Freizeitausgleich regelmäßig nicht möglich ist, sollte die Mehrarbeit vergütet werden. Das örtlich zuständige Jugendamt entscheidet dann einrichtungsbezogen auch über die Finanzierung des Personalbedarfs in den stationären Einrichtungen zu den Zeiten, die im Rahmen der Berechnung des Personalbedarfs nicht berücksichtigt sind.

Hierfür kommen in Abstimmung mit Vertretern der LAG fW zwei alternative Vorgehensweisen in Betracht:

(1) Vergütung der zusätzlichen Fachleistungsstunden³ entsprechend der jeweiligen Qualifikation des zum Einsatz kommenden Personals nach Anhang G zum RV (ErzieherIn = 43,43 Euro; Sozialpädagoge/Sozialpädagogin = 47,20 Euro) x Schultage umgelegt auf die Platzzahl.

(2) Vergütung durch Aufschlag eines prozentualen Anteils vom Tagessatz von bis zu 10 Prozent, dessen Wirtschaftlichkeit durch eine Vergleichsberechnung belegbar sein sollte, umgelegt auf die Platzzahl. Ein prozentualer Zuschlag auf den Tagessatz bezieht sich auch auf die darin enthaltenen Sach- und Investitionskosten, so dass mit einem prozentualen Zuschlag gleichzeitig Mehraufwendungen im Sachkostenbereich und evtl. anfallende zusätzliche Investitionsaufwendungen abgegolten wären.

Die alternativen Vorgehensweisen sollen aus heutiger Perspektive ab dem 16. März 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 (mindestens jedoch 31. Juli 2020) zur Anwendung kommen. Das örtliche Jugendamt entscheidet, welche der o. a. Optionen zum Tragen kommt. Es wird empfohlen, dass alle anderen belegenden Jugendämter aus Vereinfachungsgründen diese Wahl und den daraus resultierenden erhöhten Tagessatz bei entsprechender Kenntlichmachung bei der Abrechnung akzeptieren. Die regionale Entgeltkommission ist in Kenntnis zu setzen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einrichtungsträger gehalten sind, Kinder und Jugendliche in der Einrichtung zu betreuen/versorgen und diese nicht nach Hause geschickt werden sollen/können. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Jugendamt anders verfahren werden.

Für das Jugendwohnen kann eine entsprechende Vorgehensweise wie im stationären Bereich in Frage kommen, d.h. etwaig zusätzlicher Personalbedarf für die tatsächlich noch anwesenden Jugendlichen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe müsste auch hier wieder mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und bei Bedarf mit der Heimaufsicht abgestimmt werden sowie eine Entscheidung über die Finanzierung wie oben dargestellt herbeigeführt werden.

II. Teilstationäre Einrichtungen/ Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):

Vordringlich soll die Aufrechterhaltung der in Absprache mit dem Jugendamt den aktuellen Rahmenbedingungen angepassten Leistungserbringung angestrebt werden, sofern irgend möglich. Die HPT der Kinder- und Jugendhilfe werden wegen des hohen

³ Differenz der in Ansatz gebrachten Fachleistungsstunden zwischen Schultagen und sonstigen Tagen

pädagogischen und therapeutischen Förderbedarfs der dort betreuten Kinder von den Betretungsverboten ab 27. April 2020 ausgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Träger die schrittweise Wiederaufnahme der Angebote mit den Jugendämtern konzeptionell abstimmen, und hinsichtlich der Erreichbarkeit vorrangig auf die bisherigen Wege, die sehr unterschiedlich sein können (ÖPNV, Fahrrad, Fußweg, Schulbusverkehre, im Einzelfall Taxifahrten etc.), zurückgegriffen wird.

Derzeit gehen wir davon aus, dass die Leistungsträger grds. mit einer Entgeltabrechnung, die die Geltendmachung von 58 Abwesenheitstagen (Kombination der beiden Abwesenheitstatbestände aus § 13 Abs. 4 des RV) ermöglicht, auskommen müssten. Diese Möglichkeit der ergänzenden Vertragsauslegung hatten wir in unserem Schreiben vom 24. März 2020 als Angebot in der aktuellen Sondersituation empfohlen.

Die Vertreter der LAG fW haben uns nun eindringlich gebeten, dass die 30-Tage Abwesenheitsregelung aus dem RV generell ab dem 16. März 2020 neu zu laufen beginnt und für den Vereinbarungszeitraum die 58 Tage ausgeschöpft werden können.

Darüber hinaus gehende Abwesenheitstage können nicht voll in Rechnung gestellt werden. Im Lichte des Grundgedankens des SodEG und in Absprache mit den regionalen Entgeltkommissionen kann dann noch im Einzelfall die Möglichkeit eröffnet werden, dass die teilstationären Einrichtungen in der aktuellen Sondersituation für weitere 14 Abwesenheitstage eine Entgeltabrechnung in Höhe von 70 Prozent und danach für weitere 14 Abwesenheitstage in Höhe 60 Prozent vornehmen können. Derartig erforderliche Absprachen bitten wir uns zeitnah mitzuteilen, da für Mitte/Ende Mai 2020 mit Vertretern der LAG fW eine neuerliche Bewertung geplant ist.

Öffentliche und private Versicherungen, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf die Zahlungen der Jugendämter anzurechnen. Alle organisatorischen, arbeits- und dienstrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Überstundenabbau, Resturlaub aus 2019) einschließlich Kurzarbeitergeld sind vorrangig auszuschöpfen und anzurechnen. Eine Doppelfinanzierung von Personal ist auszuschließen, eine etwaige Überzahlung ggf. rückabzuwickeln. Eine Dokumentation über etwaige Ausfälle wird als sinnvoll erachtet.

III. Ambulante Angebote, Schul-/Individualbegleitungen, Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), Kindertagespflege

Diesbezüglich wird auf obige Ausführungen unter A. verwiesen, wobei ergänzend darauf hingewiesen wird, dass selbstverständlich etwaig vorhandene, konkrete Regelungen zur Ausgestaltung der Leistungserbringung, die den vorliegenden Pandemiefall zumindest sinngemäß umfassen, zur Anwendung kommen.

Durch den Umstand, dass seit dem 20. April 2020 der Kontakt im Freien zu einer weiteren Person außerhalb des eigenen Hausstands erlaubt und die Berufsausübung möglich ist, dürften sich insb. erweiterte Angebotsmöglichkeiten von ambulanten erzieherischen Hilfen ergeben.

1. JaS

Im Gleichlauf mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts ab dem 27. April 2020 sollte dort, wo der Unterricht wiederaufgenommen wird oder eine Notbetreuung stattfindet, die Unterstützung der Zielgruppe durch die JaS-Fachkräfte im Rahmen der bestehenden Hygiene- und Abstandsbestimmungen aufrechterhalten werden. Im Üb-

rigen sollte die persönliche Kontaktaufnahme und Beratung in der Schule vorübergehend durch andere angepasste Möglichkeiten ersetzt werden, also die JaS-Fachkräfte verstärkt über E-Mail oder Messenger-Dienste „aus der Schule heraus“ mit den betreuten Kindern und Jugendlichen in Kontakt bleiben, kurzfristig Krisentelefone einrichten, auf Mailberatung umstellen und auf diese Weise dringend benötigte Hilfestellungen geben.

Weiterhin gilt, dass in besonderen Fällen, in denen ein Träger die JaS-Fachkräfte nicht im o. g. Rahmen weiter einsetzen kann, die Fachkräfte auch in anderen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe – vorrangig zur Unterstützung sozial benachteiligter junger Menschen – eingesetzt werden können. Auf das AMS vom 20. April 2020 (Az.: IV 4/6521.05-1/737) und die Mitteilung, dass die staatliche Förderung der JaS in aller Regel ungeschmäälert weiterlaufen wird, wird verwiesen.

2. Schul-/Individualbegleitung

Auch im Bereich von Schul-/Individualbegleitungen ist zu unterscheiden, ob ein Schulbesuch für das Kind ab dem 27. April 2020 wieder möglich ist oder alternative Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten, z.B. via Telefon, Videokonferenz, Messenger-Dienste etc. im Sinne einer Überwindung von Teilhabebeeinträchtigungen sinnvoll ist. Dies sollte im Einzelfall in enger Rücksprache mit dem Jugendamt und sofern möglich mit den Lehrkräften abgeklärt werden. Erbrachte Leistungen sind selbstverständlich, vereinbarungsgemäß zu vergüten.

Sofern keinerlei Leistungserbringung möglich ist und die vertraglichen Gestaltungen vor Ort keine ausdrücklichen Regelungen für solche Konstellationen beinhalten, ist subsidiär auf die Möglichkeiten des SodEG zu verweisen und – bei Erfüllen der Voraussetzungen – an die Ausreichung von verlorenen Zuschüssen in Höhe von beispielsweise 60 Prozent der im Einzelfall bewilligten Stunden zu denken.

Dabei wird für sinnvoll erachtet, den zeitlichen Gleichlauf mit den bestehenden Betreuungsverboten und etwaigen Lockerungen sicherzustellen. Der Träger ist zu verpflichten, dass das Geld an das Personal in voller Höhe weitergereicht wird.

Nachrichtlich informieren wir darüber, dass in der Eingliederungshilfe ab dem 20. April 2020 in der Regel lediglich 60 Prozent der bisherigen Geldleistungen bezahlt werden. Ein Gleichlauf wird insoweit für sinnvoll erachtet.

3. Kindertagespflege

Für den Zeitraum der aktuellen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 24. April 2020 (bis 10 Mai 2020) sind – bis auf die Möglichkeiten der Nötfallbetreuung – noch keine Lockerungen vorgenommen worden. Ob eine Lockerung bei der klassischen Tagespflegeperson mit bis zu fünf zu betreuenden Kindern u.U. bald schon vorgenommen wird, wissen wir derzeit noch nicht. Gleichzeitig hat der Freistaat Bayern angekündigt, auch die Eltern in der Kindertagespflege für drei Monate von den Elternbeiträgen zu entlasten, wenn keine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Dies ist u. E. ein wichtiges Signal für die Aufrechterhaltung der Kindertagespflege, vor allem im Bereich des Rechtsanspruchs für Kinder unterhalb drei Jahren i.S.d. § 24 Abs. 2 SGB VIII. Im Übrigen weisen wir auf Folgendes hin:

Eine Förderung/Refinanzierungsmöglichkeit nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfolgt/bleibt erhalten, wenn die Voraussetzungen des Art. 20/Art. 20 a BayKiBiG, wie auch des § 23 SGB VIII gegeben sind. Das bedeutet, dass die laufende Geldleistung – die die in § 23 Ziffern 1 bis 4 SGB VIII aufgezählten Bestandteile umfassen muss – gewährt wird.

Hinsichtlich der Überlegung, bei der Sachkostenpauschale auf einen nachvollziehbaren Prozentsatz (z.B. 50 Prozent) zu reduzieren, gilt es Aufwand und Nutzen abzuwägen und je nach Regelung vor Ort ggf. erforderliche Beschlüsse herbeizuführen. Über

die konkrete Höhe der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand entscheiden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, wobei eine nachvollziehbare Kalkulation der Sachkostenpauschale zugrunde zu legen ist.

Auswirkungen auf die steuerliche Betriebskostenpauschale wurden nicht geprüft.

IV.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine allgemeingültige Verpflichtung/Empfehlung zum Tragen von Schutzausrüstung (insb. Mund-Nasen-Bedeckung) im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung wurde dies zuletzt durch die Handreichung des StMAS vom 24. April 2020 klargestellt.

Die Anstellungsträger sind aufgrund ihrer arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht bzw. bei Selbständigen diese selbst für eine etwaige Ausstattung mit Schutzausrüstung zuständig.

Der Umfang und die Möglichkeit einer Kostenübernahme von Schutzausrüstung sollten im Voraus mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abgeklärt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und die bayerischen Jugendämter vertrauen in diesen besonderen Zeiten auch weiterhin auf die enge und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe. Wir bedanken uns ausdrücklich für das bisher entgegen gebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen und weiterhin besten Wünschen für Ihre Gesundheit

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER LANDKREISTAG

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG